

784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1985,
mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
(BDG-Novelle 1985) und das Richterdienstge-
setz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.“

2. Im § 137 Abs. 1 wird der Ausdruck „des Bundesstrombauamtes“ durch den Ausdruck „der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien“ ersetzt.

3. Anlage 1 Z 1.2 lautet:

„1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.“

4. In der Anlage 1 wird der Z 4.3 lit. c in der Spalte „Erfordernis“ angefügt:

„die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird;“

5. In der Anlage 1 wird am Ende der Z 6.5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; der Z 6.5 wird angefügt:

„e) Baggermeister, Schiffsführerpatent für die Führung eines Arbeitsbootes mit Außenbordmotor, Absolvierung der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung für Matrosen und eines Erste-Hilfe-Kurses sowie langjährige nautische Praxis als Matrose und Bootsmann und langjährige Erfahrung im Betrieb mit Baggern zur Erzielung hoher Baggerleistungen.“

6. In der Anlage 1 Z 7.5 lit. a sublit. bb entfällt der Ausdruck „Baggermeister“,

7. Anlage 1 Z 22.6 lautet in der Spalte „Verwendung“:

„22.6. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten (im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Lehrer an berufsbildenden Schulen) in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Unterrichtsgegenständen (ausgenommen ‚Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen‘), sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind“

8. Anlage 1 Z 23.4 lautet in der Spalte „Verwendung“:

„23.4. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten (im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Lehrer an berufsbildenden Schulen) in den Unterrichtsgegenständen der Didaktik und Schulpraktischen Ausbildung, in den Unterrichtsgegenständen der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik, soweit diese nicht unter Z 22.6 fallen, und in den ergänzenden Studienveranstaltungen sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Methodik des Fachunterrichtes und Schulpraktische Übungen“

9. Anlage 1 Z 30.2 lit. b lautet:

- „b) im Fernmeldedienst als
 Leiter eines Fernmeldebauamtes,
 Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
 Stellvertreter des Leiters eines der angeführ-
 ten Ämter (ausgenommen das Fernmelde-
 bauamt Haustechnik Wien).“

10. Anlage 1 Z 31.2 lautet:

- „31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als
 Leiter einer technischen Abteilung (mit Aus-
 nahme der Fernmeldezeugabteilung) in
 einem Fernmeldebauamt (ausgenommen
 Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3
 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im
 Fernsprechbetriebsamt oder in der Fern-
 meldezentralbauleitung.“

11. Anlage 1 Z 31.4 lit. c lautet:

- „c) im Fernmeldedienst als
 Leiter einer in Z 31.2 angeführten techni-
 schen Abteilung,
 Leiter der Technischen Stelle eines Fernmel-
 debauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes
 oder des Fernsprechbetriebsamtes,
 Leiter des Fernamtes Wien,
 Leiter einer Bau- und Planungsstelle.“

12. In der Anlage 1 Z 32.2 lit. c wird das Wort
 „Telegraphenzeugabteilung“ durch das Wort
 „Fernmeldezeugabteilung“ ersetzt.

13. In der Anlage 1 Z 33.2 lit. c werden ersetzt:

- a) das Wort „Warenverrechnungsstelle“ durch
 das Wort „Materialverrechnungsstelle“ und
 b) das Wort „Systemtechniker“ durch das Wort
 „Meßtechniker“.

14. In der Anlage 1 Z 34.2 lit. c wird dem Aus-
 druck „als Bautruppführer mit mindestens sechs
 nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens
 drei Facharbeitern)“ der Ausdruck „; diesem kann
 ein Bautruppführer gleichgehalten werden, dem
 vorübergehend weniger Arbeitskräfte, mindestens
 jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter)
 nachgeordnet sind, wenn die Generaldirektion für
 die Post- und Telegraphenverwaltung bestätigt,
 daß der betreffende Bautrupp organisatorisch
 einem Bautrupp mit sechs nachgeordneten Arbeits-
 kräften (davon mindestens drei Facharbeitern)
 gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die
 volle Bedienstetenzahl aufweist“ angefügt.

15. In der Anlage 1 Z 37.2 lit. c wird die Verwen-
 dung „Spleißer“ durch die Worte „und Kabellöter“
 ergänzt.

Artikel II

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961,
 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
 Nr. 550/1984, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „14 775 S“ durch
 den Betrag „15 403 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fas-
 sung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	16 646	—	—
2	18 678	—	—
3	20 712	—	—
4	22 748	—	—
5	24 781	—	—
6	26 815	—	—
7	28 851	—	—
8	30 884	31 053	—
9	32 918	33 089	35 599
10	34 951	35 122	37 634
11	36 987	37 157	41 703
12	39 021	39 192	47 806
13	41 054	43 259	49 839
14	43 089	47 327	51 873
15	45 121	51 394	53 907
16	47 156	53 430	55 942

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und
 2 der Betrag „58 812 S“ jeweils durch den Betrag
 „61 312 S“ und in Z 3 der Betrag „65 451 S“ durch
 den Betrag „68 233 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „2 942 S“
 durch den Betrag „3 067 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 987 S“ durch den Betrag
 „7 284 S“,
 b) in Z 2 der Betrag „8 734 S“ durch den Betrag
 „9 105 S“,
 c) in Z 3 der Betrag „10 479 S“ durch den
 Betrag „10 924 S“,
 d) in Z 4 der Betrag „12 227 S“ durch den
 Betrag „12 747 S“ und
 e) in Z 5 der Betrag „13 974 S“ durch den
 Betrag „14 568 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 675 S“
 durch den Betrag „2 789 S“ ersetzt.

7. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen
 sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungs-
 urlaub in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage für Richteramtsanwärter,
 2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger
 als 14 Jahren,
 3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder
 mehr Jahren und
 4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder
 mehr Jahren und für die Richter der Gehalts-
 gruppe III sowie für die Richter mit festem
 Gehalt.“

Artikel III

(1) Abweichend vom Art. I Z 1 beträgt das
 Urlaubsausmaß von Beamten mit einem Dienstalter

784 der Beilagen

3

von weniger als 18 Jahren für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werktagen.

(2) Abweichend vom Art. II Z 7 beträgt das Urlaubsmaß

1. der Richteramtsanwärter und
2. der Richter mit einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werktagen.

(3) Art. IV Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 bleibt unberührt.

Artikel IV

(1) Solange beim Arbeits- und Sozialgericht Wien (§ 2 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985) kein Personalsenat gebildet ist, hat die Aufgaben dieses Personalsenates der Personalsenat des Oberlandesgerichtes Wien wahrzunehmen; abweichend vom § 32 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes ist nur ein Besetzungsvorschlag zu erstatten.

(2) Der Präsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien hat spätestens am 8. Jänner 1987 Tag und Stunde des Beginnes und des Endes der Wahl des Personalsenates zu bestimmen und den wahlberechtigten Richtern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ihnen die Verständigung spätestens eine Woche vor der Wahl zukommt. Die im § 38 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes vorgesehene Einspruchsfrist sowie die im § 46 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes vorgesehene Anfechtungsfrist werden bei der

erstmaligen Wahl des Personalsenates des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien auf jeweils eine Woche verkürzt; die Wahlkommission besteht aus dem Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien als Vorsitzendem und den zwei an Lebensjahren ältesten Richtern dieses Gerichtshofes.

(3) Mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist der Personalsenat zu seiner ersten Sitzung einzuberufen; diese Sitzung soll tunlichst innerhalb einer Woche stattfinden. Eine allfällige Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Funktionsdauer auf Grund der erstmaligen Wahl endet mit Ablauf des 31. Dezember 1989.

(4) Soweit die Amtsdauer von Beisitzern der Arbeitsgerichte, der arbeitsgerichtlichen Berufungsenate und des besonderen Senates des Obersten Gerichtshofes während des Jahres 1986 enden würde, wird die Amtsdauer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1986 verlängert.

Artikel V

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, Art. II Z 7 und Art. III mit 1. Jänner 1985,
2. Art. I Z 2 bis 15, Art. II Z 1 bis 6 und Art. IV mit 1. Jänner 1986.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

Problem:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983 werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahresetappen — beginnend mit 1. Jänner 1984 — angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1983 und BGBl. Nr. 395/1984 eingeleitet.

Ziel:

Anhebung der Urlaubsausmaße für Bundesbedienstete im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft.

Inhalt:

Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der Urlaubsregelung betragen im öffentlichen Dienst bei voller Auswirkung auf dem Planstellensektor

1. für die Zeit ab 1. Jänner 1985 180 Millionen Schilling je Kalenderjahr und
2. für die Zeit ab 1. Jänner 1986 zusätzlich 70 Millionen Schilling je Kalenderjahr.

Diese rechnerischen Kosten sind jedoch nur als Obergrenze zu werten. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß durch organisatorische Maßnahmen eine wesentliche Kostensenkung erzielt werden kann. Auch im gegenständlichen Fall soll versucht werden, die tatsächlichen Mehrkosten erheblich geringer zu halten.

Die Kosten der Einstufungsregelungen für Baggermeister und für Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten (im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Lehrer an berufsbildenden Schulen) in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Unterrichtsgegenständen betragen für die Zeit ab 1. Jänner 1986 insgesamt 0,1 Millionen Schilling je Kalenderjahr.

Die Mehrkosten der übrigen Regelungen des Entwurfes sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und Art. III Abs. 1:

Im BDG 1979 soll das Urlaubsausmaß

1. bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren ab 1. Jänner 1985 auf 28 Werktage und ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werktage;
2. ab einem Dienstalter von 25 Jahren ab 1. Jänner 1985 auf 36 Werktage

angehoben werden

Art. III Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985.

Zu Art. I Z 2:

Hier wird die Umbenennung des Bundesstrombauamtes in „Wasserstraßendirektion“ und der Bundesgebäudeverwaltung Wien in „Bundesbaudirektion Wien“ berücksichtigt.

Zu Art. I Z 3:

Anlage 1 Z 1.2 sah bisher als Ersatz des Ernennungserfordernisses des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften die Summe folgender Erfordernisse vor:

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule,
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit,
- c) wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
- d) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses.

Da die unter lit. a bis c angeführten Erfordernisse gemäß § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, ohnehin ein Zulassungserfordernis zu dem in lit. d angeführten Aufstiegskurs darstellen, ist ihre weitere Anführung als Ernennungserfordernisse entbehrlich.

Zu Art. I Z 4:

Diese Bestimmung trägt der Notwendigkeit einer Auswahl der für die Grundausbildung für die Ver-

wendungsgruppe D — Dienst in Unteroffiziersfunktion — geeigneten Bewerber Rechnung.

Zu Art. I Z 5 und 6:

Die besondere Verantwortung, mit der die Tätigkeit der Baggermeister der Wasserbauverwaltung verbunden ist, und die umfangreichen Voraussetzungen, die für die Ausübung dieser Tätigkeit zu erbringen sind, rechtfertigen eine Hebung der Einstufung dieser Beamten von der Verwendungsgruppe P 2 in die Verwendungsgruppe P 1.

Zu Art. I Z 7 und 8:

Hier werden die Einstufungsvoraussetzungen für Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten (im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Lehrer an berufsbildenden Schulen) in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Unterrichtsgegenständen der bisher eingetretenen Entwicklung des Schulrechts angepaßt.

Zu Art. I Z 9 bis 12:

In diesen Änderungen wird die Umbenennung der Telegraphenbauämter in „Fernmeldebauämter“, der Telegraphenzeugverwaltung in „Fernmeldezeugverwaltung“, einer Telegraphenzeugabteilung in „Fernmeldezeugabteilung“ des Telegraphenbauamtes 4 in „Fernmeldebauamt Haustechnik Wien“ und des Kabelbauamtes in „Fernmeldebauamt 3 Wien“ berücksichtigt.

Zu Art. I Z 13:

Hier werden Änderungen der Bezeichnung von Richtverwendungen in der Post- und Telegraphenverwaltung berücksichtigt. Inhaltliche Änderungen bei den Richtverwendungen sind damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z 14:

In der Praxis ist es manchmal unvermeidlich, daß bei einem Baurupp der Post- und Telegraphenverwaltung, der auf sechs nachgeordnete Mitarbeiter ausgelegt ist, diese Zahl vorübergehend geringfügig unterschritten wird. Da auch in einem solchen Fall die Organisationsstruktur des Baurupps und damit

der Verantwortungsbereich des Bautruppführers im vollen Umfang erhalten bleiben, soll sichergestellt werden, daß auch in diesem Fall eine Einstufung des Bautruppführers in die Verwendungsgruppe PT 5 gerechtfertigt ist.

Zu Art. I Z 15:

Die Tätigkeiten der Spleißer und Kabellötter können auf den in Betracht kommenden Arbeitsplätzen nicht getrennt werden.

Zu Art. II Z 1 bis 6:

Diese Bestimmungen enthalten die zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vereinbarten, für die Richter und Richteramtsanwärter ab 1. Jänner 1986 geltenden Bezugsansätze. Zur Bezugsregelung wird auf die Erläuterungen zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.

Zu Art. II Z 7 und Art. III Abs. 2:

Das Urlaubsausmaß für Richteramtsanwärter und für Richter mit einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren soll ab 1. Jänner 1985 auf 28 Werkstage und ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werkstage angehoben werden.

Art. III Abs. 2 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985.

§ 72 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes legt der Berechnung des Urlaubsausmaßes die vom Vorrückungstichtag errechnete Gesamtdienstzeit zugrunde. Gegenüber der im BDG 1979 festgelegten Berechnungsgrundlage des Dienstalters ergäbe sich ohne die vorgesehene Absenkung der Dienstzeit von bisher 25 auf 21 Jahre, daß der Richter erst vier Jahre später Anspruch auf Urlaub im Höchstaussmaß hätte als ein vergleichbarer Beamter. Die vorgesehene Regelung soll die angestrebte Gleichbehandlung aller Arbeit- und Dienstnehmer für den Anspruch auf den Höchsturlaub gewährleisten.

Zu Art. III Abs. 3:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Behaltensklauseln des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 weiterhin gelten. Beamte, die unter diese Bestimmungen fallen, behalten daher den Anspruch auf das Urlaubsausmaß in der Höhe von 32 Werktagen.

Zu Art. IV:

Im Rahmen der mit dem ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, zum 1. Jänner 1987 angeordneten Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit wird in Wien ein zusätzlicher Gerichtshof I. Instanz errichtet, der die Bezeichnung „Arbeits- und Sozialgericht Wien“ führen wird. Damit dieser Gerichtshof zum 1. Jänner 1987 seine Tätigkeit aufnehmen kann, sind schon im Laufe des Jahres 1986 die erforderlichen Richterernennungen in die Wege zu leiten. Hierzu gibt § 103 ASGG die notwendige gesetzliche Grundlage. Da die Ernennungen der Richter des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien jedoch frühestens mit 1. Jänner 1987 wirksam werden dürfen, kann die erstmalige Personalsenatswahl bei diesem Gerichtshof erst nach dem 1. Jänner 1987 erfolgen. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, daß die an sich dem Personalsenat des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien zukommenden Aufgaben (insbesondere die Erstattung von Besetzungsvorschlägen sowie die Vornahme der Geschäftsverteilung) vor dessen Bildung von einem anderen Personalsenat wahrgenommen werden. Hierzu bietet sich der Personalsenat des Oberlandesgerichtes Wien an. Diese gesetzliche Provisorialmaßnahme der Übertragung von Personalsenatskompetenzen soll jedoch nur so kurz wie möglich dauern. Damit der Personalsenat des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien möglichst bald nach dem 1. Jänner 1987 gewählt werden und zusammentreten kann, werden die im Richterdienstgesetz für Personalsenatswahlen vorgesehenen Einspruchs- und Anfechtungsfristen auf jeweils eine Woche verkürzt.

Bei einem Großteil der nur mehr bis 31. Dezember 1986 bestehenden Arbeitsgerichte wird die fünfjährige Amtsdauer der Beisitzer während des Jahres 1986 ablaufen. Um zu verhindern, daß für das restliche Kalenderjahr 1986 noch Beisitzerbestellungen nach den bisherigen Bestimmungen erfolgen müssen, wird die Amtsdauer dieser Beisitzer bis 31. Dezember 1986 verlängert. Gleiches gilt auch für die Beisitzer der arbeitsgerichtlichen Berufungssenate der Gerichtshöfe I. Instanz sowie für die Beisitzer des besonderen Senates des Obersten Gerichtshofes.

Zu Art. V:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

neu

alt

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage
 - a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
 - b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX sowie für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

Art. I Z 2:

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter der Wasserstraßendirektion, der Bundesbaudirektion Wien oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)

Art. I Z 3:

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der

§ 65. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 26 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren,
2. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren,
3. 34 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren,
4. 36 Werktage
 - a) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII nach einem Dienstalter von 30 Jahren sowie für den der Dienstklasse VIII oder IX,
 - b) für den Beamten einer anderen Besoldungsgruppe, dessen Gehalt zuzüglich der ruhegenußfähigen und der einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen um höchstens 25 S unter dem Gehalt des vergleichbaren Beamten der Allgemeinen Verwaltung liegt.

§ 137. (1) Für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Leiter des Bundesstrombauamtes oder einer Bundesgebäudeverwaltung	Baudirektor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Behörde)

1.2. Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die Erfüllung aller nachstehend angeführten Erfordernisse ersetzt:

784 der Beilagen

neu

alt

Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt. Zu diesem Aufstiegskurs sind nur jene Bewerber zuzulassen, die die im § 23 des Verwaltungsakademiegesetzes, BGBl. Nr. 122/1975, vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

- a) Reifeprüfung einer höheren Schule,
- b) zehn Jahre Bundesdienstzeit,
- c) wirksame Leistungsfeststellung, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und
- d) erfolgreiche Absolvierung eines für den betreffenden Bereich von der Verwaltungsakademie veranstalteten Aufstiegsurses.

Art. I Z 4:

4. VERWENDUNGSGRUPPE D

(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

.....

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
c) im Dienst in Unteroffiziersfunktion	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3; die Zulassung zu dieser Grundausbildung ist so zu gestalten, daß dem § 4 Abs. 3 Rechnung getragen wird;

Art. I Z 6:

7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2

Ernennungserfordernisse:

.....

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

- a) zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als

.....

4. VERWENDUNGSGRUPPE D

(Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

.....

4.3.

Für die Verwendung	Erfordernis
c) im Dienst in Unteroffiziersfunktion	eine vierjährige Verwendung als Angehöriger des Bundesheeres und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D oder H 3;

7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2

Ernennungserfordernisse:

.....

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Spezialarbeiter in der Wasserbauverwaltung

- a) zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 7.1 die Verwendung als

.....

neu

- bb) Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;

Art. I Z 7:

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.6. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten (im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Lehrer an berufsbildenden Schulen) in den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Unterrichtsgegenständen (ausgenommen „Fachdidaktik mit schulpraktischen Übungen“), sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind	a) Erfüllung der Erfordernisse der Z 23.1 für Lehrer an berufsbildenden Schulen, b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an berufsbildenden Schulen und c) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.

Art. I Z 8:

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.4. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Pädagogischen Instituten	a) Lehrbefähigung für die Schularten, für die die auszubildenden Lehrer die Lehrbefähigung erlangen sollen, und

alt

- bb) Baggermeister, Baggerführer, Kranführer oder Förderbandführer auf schwimmenden Großgeräten;

22. VERWENDUNGSGRUPPE L PA

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
22.6. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Instituten in den ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen, sofern sie in die Lehrverpflichtungsgruppen I oder II eingestuft sind und es sich nicht um Unterrichtsgegenstände der Sprach- und Sprecherziehung handelt, sowie in den Unterrichtsgegenständen Politische Bildung und Betriebswirtschaftslehre in der Lehramtsausbildung für Berufsschulen und in Werkstätten-Betriebslehre	a) Erfüllung der Erfordernisse der Z 23.1 für Lehrer an berufsbildenden Schulen, b) vierjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an berufsbildenden Schulen und c) durch Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit.

23. VERWENDUNGSGRUPPE L 1

Ernennungserfordernisse:

Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung	Erfordernis
23.4. Lehrer an Berufspädagogischen Akademien und an Berufspädagogischen Instituten	a) Lehrbefähigung für die Schularten, für die die auszubildenden Lehrer die Lehrbefähigung erlangen sollen, und

10

784 der Beilagen

neu

Verwendung	Erfordernis
ten (im Rahmen der Aus- und Fortbildung für Lehrer an berufsbildenden Schulen) in den Unterrichtsgegenständen der Didaktik und Schulpraktischen Ausbildung, in den Unterrichtsgegenständen der Fachwissenschaften und der Fachdidaktik, soweit diese nicht unter Z 22.6 fallen, und in den ergänzenden Studienveranstaltungen sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Methodik des Fachunterrichtes und Schulpraktische Übungen	b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer berufsbildenden Schule jener Art, für die die Lehrbefähigung zu erlangen sein wird.

Art. I Z 9:

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1**Ernennungserfordernisse:**

.....

30.2. Verwendung

a)

- b) im Fernmeldedienst als
 Leiter eines Fernmeldebauamtes,
 Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 Leiter der Fernmeldezeugverwaltung,
 Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Fernmeldebauamt Haustechnik Wien).

Art. I Z 10 und 11:

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2**Ernennungserfordernisse:**

.....

- 31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als
 Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Fernmeldezeugab-

alt

Verwendung	Erfordernis
Instituten in den Unterrichtsgegenständen der Didaktik und der schulpraktischen Ausbildung sowie der ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen mit Ausnahme der Unterrichtsgegenstände der Sprach- und der Sprecherziehung sowie Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten in den Unterrichtsgegenständen Methodik des Fachunterrichtes und schulpraktische Übungen	b) sechsjährige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen an einer berufsbildenden Schule jener Art, für die die Lehrbefähigung zu erlangen sein wird.

30. VERWENDUNGSGRUPPE PT 1**Ernennungserfordernisse:**

.....

30.2. Verwendung

a)

- b) im Fernmeldedienst als
 Leiter eines Telegraphenbauamtes,
 Leiter eines Fernmeldebetriebsamtes,
 Leiter des Kabelbauamtes,
 Leiter des Fernsprechbetriebsamtes,
 Leiter der Fernmeldezentralbauleitung,
 Leiter der Telegraphenzeugverwaltung,
 Stellvertreter des Leiters eines der angeführten Ämter (ausgenommen das Telegraphenbauamt 4).

31. VERWENDUNGSGRUPPE PT 2**Ernennungserfordernisse:**

.....

- 31.2. Verwendung im Fernmeldedienst als
 Leiter einer technischen Abteilung (mit Ausnahme der Telegraphenzeug-

neu

teilung) in einem Fernmeldebauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I im Fernmeldebauamt 3 Wien), in einem Fernmeldebetriebsamt, im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

.....

31.4. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst als
Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung,
Leiter der Technischen Stelle eines Fernmeldebauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter des Fernamtes Wien,
Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

Art. I Z 12:

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

.....

32.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst als
Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
Leiter einer Entstörungsstelle,
Leiter einer Fernmeldezeugabteilung,
Mitarbeiter/Planung,
Systemspezialist,
Mitarbeiter/Beschaffung.

Art. I Z 13:

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

.....

33.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,

alt

abteilung) in einem Telegraphenbauamt, in einem Fernmeldebetriebsamt, im Kabelbauamt (ausgenommen Abteilungsleiter I), im Fernsprechbetriebsamt oder in der Fernmeldezentralbauleitung.

.....

31.4. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst als
Leiter einer in Z 31.2 angeführten technischen Abteilung,
Leiter der Technischen Stelle eines Telegraphenbauamtes, eines Fernmeldebetriebsamtes, des Kabelbauamtes oder des Fernsprechbetriebsamtes,
Leiter des Fernamtes Wien,
Leiter einer Bau- und Planungsstelle.

32. VERWENDUNGSGRUPPE PT 3

Ernennungserfordernisse:

.....

32.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst als
Gruppenleiter in einem Rundfunkamt,
Leiter einer Entstörungsstelle,
Leiter einer Telegraphenzeugabteilung,
Mitarbeiter/Planung,
Systemspezialist,
Mitarbeiter/Beschaffung.

33. VERWENDUNGSGRUPPE PT 4

Ernennungserfordernisse:

.....

33.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst
im Dienst auf Abrechnungsplätzen in einem Rundfunkamt,

12

784 der Beilagen

n e u

als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Materialverrechnungsstelle,
als Meßtechniker.

Art. I Z 14:

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5**Ernennungserfordernisse:**

.....

34.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften
(davon mindestens drei Facharbeitern); diesem kann ein Bautruppführer
gleichgehalten werden, dem vorübergehend weniger Arbeitskräfte, min-
destens jedoch vier (davon mindestens drei Facharbeiter) nachgeordnet
sind, wenn die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwal-
tung bestätigt, daß der betreffende Bautrupp organisatorisch einem Bau-
trupp mit sechs nachgeordneten Arbeitskräften (davon mindestens drei
Facharbeitern) gleichzuhalten ist und nur vorübergehend nicht die volle
Bedienstetenzahl aufweist.

Art. I Z 15:

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8**Ernennungserfordernisse:**

.....

37.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Bautrupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer und Kabellöter,
im Stenotypiedienst.

a l t

als Sachbearbeiter in einer Anmeldestelle,
als Sachbearbeiter in einer Warenverrechnungsstelle,
als Systemtechniker.

34. VERWENDUNGSGRUPPE PT 5**Ernennungserfordernisse:**

.....

34.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst
als Fachtechniker/Außen,
als Fachtechniker/Innen,
als Bautruppführer mit mindestens sechs nachgeordneten Arbeitskräften
(davon mindestens drei Facharbeitern).

37. VERWENDUNGSGRUPPE PT 8**Ernennungserfordernisse:**

.....

37.2. Verwendung

.....

- c) im Fernmeldedienst
im Fachlichen Technischen Hilfsdienst,
im Zeichnerdienst,
als Bautrupparbeiter,
als Meßhelfer,
als Spleißer,
im Stenotypiedienst.

neu

alt

Richterdienstgesetz

Art. II Z 7:

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 21 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. 26 Werktage für Richteramtsanwärter,
2. 26 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.